

# Die Seite des SOG-Zentralvorstandes

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische  
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **165 (1999)**

Heft 5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>





## Gut Ding will Weile haben

### Zur Teilrevision des Militärgesetzes

Die Schweizerische Offiziersgesellschaft (SOG) stimmt den Zielen der geplanten Teilrevision des Militärgesetzes inhaltlich zu, lehnt das Vorhaben zurzeit hingegen als verfrüht ab. Richtig ist, dass, wer Truppen für friedensfördernde Einsätze ins Ausland schickt, diese zum persönlichen Schutz bewaffnen muss.

Die Arbeitsgruppe Sicherheitspolitik und der Zentralvorstand haben sich schon letztes Jahr einlässlich mit der Frage der Bewaffnung von friedensfördernden Kontingenten im Ausland befasst. Ihre Stellungnahme an den Bundesrat hat der Zentralvorstand auch der Präsidentenkonferenz vorgelegt.

### Das Referendum droht – der Ausgang ist offen

Der Armeeauftrag «Friedensunterstützung und Krisenbewältigung» (Formulierung aus dem Sicherheitsbericht 2000) soll in der Armee XXI deutlich an Gewicht gewinnen. Dafür muss er primär konzeptionell eingebettet sein in die gesamte Sicherheitspolitik. Er setzt ein flexibles Neutralitätsverständnis voraus sowie den politischen Entscheid, unter welcher Schirmherrschaft (UNO, OSZE) derartige Einsätze stattfinden sollen. Wenn diese Grundsätze mehrheitsfähig sind, gilt es, die armeeseitigen Voraussetzungen zu schaffen: Mögliche Aufträge, Einsatzarten, Struktur der Verbände, Ausrüstung, Bewaffnung, Ausbildung, geeignete Dienst-

formen für Soldaten und Kader, Grad der Bereitschaft.

Der in die Vernehmlassung gegebene Gesetzestext ist sehr offen gefasst und lässt leider fast alle Interpretationen zu (was nicht nur die Gegner von Auslandseinsätzen bemängeln). Präzisierungen vermisste man auch im erläuternden Bericht. Die Armeespitze beteuert stereotyp, wie wichtig diese Vorlage für die Glaubwürdigkeit der künftigen Armee ist. Gerade deshalb erwarten wir eine sorgfältigere Vorbereitung und auf alle offenen Fragen überzeugende Antworten. Diese braucht der Stimmbürger, um sich ein Bild zu machen, und auf diese hat der betroffene Soldat ein Recht.

Für die SOG ist klar, dass sich heute unser sicherheitspolitischer Interessenraum weit über die schweizerischen Grenzen ausdehnt. Die Armee kann und muss hier mit denjenigen Staaten, welche die gleichen Werte verteidigen, ihren Beitrag leisten. Das hindert die Schweiz nicht daran, ihre humanitäre Hilfe fortzuführen.

Diese Verstärkung der Friedensförderung hat für die Ausgestaltung der künftigen Armee weitreichende Folgen. Deshalb gilt es jetzt, alles zu vermeiden, was ihre Akzeptanz gefährdet, oder mit den Worten

der SOG-Vernehmlassung: «Es ist ein demokratisches Verfahren zu wählen, das mit grösstmöglicher Wahrscheinlichkeit die gesetzliche Verankerung der Armee XXI durch eine überzeugende Mehrheit des Souveräns garantiert. Der Faktor Zeit sollte dabei eine untergeordnete Rolle spielen.»

### Ja zu einer ausgereiften Lösung zum richtigen Zeitpunkt

Die Zeit arbeitet für die sicherheitspolitische Öffnung der Schweiz. Das bestätigen Umfragen. Mittels klar definierter Angaben über die Einsatzarten, einer nüchternen Darstellung der möglichen Bedrohungen, denen die Truppen ausgesetzt sein könnten und gegen die sie sich angemessen zu schützen haben, soll die Meinungsbildung weiter gefördert werden (siehe Tabelle). Der Beitrag der Schweizer Armee zur internationalen Friedensförderung und Krisenbewältigung soll ausgebaut werden zum Nutzen der internationalen Gemeinschaft und zum Nutzen der eigenen Truppe. Dies setzt jedoch auch voraus, dass man den Armeeangehörigen eröffnet, in welcher Dienstform sie diese Auslandseinsätze leisten können. Freiwillige Milizsoldaten und -offiziere, von professionellen (auch erfahrenen ausländischen) Kadern geschult, eignen sich durchaus für diese Aufgabe. Ihr ziviles Wissen ist gerade in diesem Einsatz sehr wertvoll.

An diesen Vorgaben arbeiten die Armeeplaner. Lassen wir ihnen Zeit für ausgereifte Lösungen, gefährden wir ihre Studien nicht mit dem Herausreissen eines Teilgebietes, das in die umfassende Armeereform gehört.

### Kurzstudie zur Bewaffnung von schweizerischen Friedenstruppen zum Selbstschutz

Einsatzart	Mögliche Bedrohung	Art der Sicherung	Art des Schutzes
Betrieb eines Kommandopostens oder einer ähnlichen, ev. zivilen Führungseinrichtung	– Eindringen von Hilfesuchenden – Beschuss mit Waffen (ev. Artillerie und Raketenwerfer) – Überfälle durch bewaffnete Kleinverbände – Sprengstoffanschläge	– Stationäre Sicherungsformation	<b>Passiver Verbandsschutz</b> – <b>Schützenpanzer</b> – Raupen zur Sicherstellung der Bewegungsfreiheit – Starker Panzerschutz – Hohes Einsteckvermögen gegen Minen
Betrieb einer Versorgungs- oder Sanitätseinrichtung	– Eindringen von Hilfesuchenden – Eindringen von Plünderern – Beschuss mit Waffen (ev. Artillerie und Raketenwerfer) – Überfälle durch bewaffnete Kleinverbände – Sprengstoffanschläge	– Stationäre Sicherungsformation	– Ev. eigene Entminungsgeräte – <b>Vorfabrizierte Schutzbauten</b> «Feldbefestigungen» – <b>Beobachtungsmittel</b> Feldstecher, Wärmebildgeräte, Restlichtverstärker, Elektronische Geräte – <b>Sichere Übermittlungsmittel</b>
Betrieb eines Kontrollpostens «CHECK POINT»	– Durchbrechen von Flüchtlingen – Durchbrechen von bewaffneten Kleinverbänden in Fahrzeugen – Beschuss mit Waffen (ev. Artillerie und Raketenwerfer)	– Sicherung im Dispositiv des Kontrollpostens integriert	– <b>Helikopter</b> Eingebaute Selbstschutzausrüstung
Betrieb einer Baustelle Brücke, Strasse, Piste, Lager	– Überfälle durch bewaffnete Kleinverbände – Beschuss mit Waffen (ev. Artillerie und Raketenwerfer) – Verminungen	– Stationäre Sicherungsformation	<b>Aktiver Verbandsschutz</b> – <b>Schützenpanzerbewaffnung</b> – <b>Helikopterbewaffnung</b> – <b>Alternativen zu Feuerwaffen</b> Tränengas usw.
Durchführung von Transporten, Personen und/oder Material	– Überfälle durch bewaffnete Kleinverbände – Beschuss mit Waffen (ev. Artillerie und Raketenwerfer) – Verminungen	– Eskorte	<b>Selbstschutz</b> Helm, Panzerweste, Handfeuerwaffen, Spray, Schlagstock usw.